

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	04.12.2020	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	15.12.2020	öffentlich	Beschlussfassung

## Änderung der Hauptsatzung

### I. Beschlussantrag

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der aus Anlage 2 ersichtlichen Fassung zu beschließen.

### II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Ausgelöst durch die Corona-Pandemie und die damit zusammenhängenden Schutzmaßnahmen wurde vom Landtag Baden-Württemberg eine Änderung der Landkreisordnung (LKrO) beschlossen. Diese Änderung ermöglicht bis zum 31.12.2020 notwendige Sitzungen des Kreistags ohne persönliche Anwesenheit der Kreistagsmitglieder durchzuführen.

Gleichzeitig eröffnet die Änderung die Chance, per Hauptsatzung zu bestimmen, dass diese Art der Sitzungsführung für notwendige Sitzungen auch über den 31.12.2020 hinaus möglich ist.

Die maßgeblichen Inhalte der Gesetzesänderung vom 07.05.2020 (Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der Landkreisordnung und anderer Gesetze, Gbl. Nr. 13 vom 12. Mai 2020, S. 259 ff.) sind nachstehend aufgeführt:

Paragraph in LKrO	Auszug aus Inhalt	Zeitliche Begrenzung, Bezug zur Hauptsatzung
§ 32 Beschlussfassung	Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden [...].	Zeitlich nicht an eine Frist zur Gültigkeit gekoppelt, keine Hauptsatzungsänderung für Umsetzung notwendig.

<p>§ 32a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum</p>	<p>Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Kreistags ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. [...]</p>	<p>Bis 31.12.2020 auch ohne Anpassung der Hauptsatzung möglich (§ 32a Abs. 3 LKrO). Für das Nutzen dieser Möglichkeit nach dem 31.12.2020 ist eine Anpassung der Hauptsatzung notwendig.</p>
---	---	--

Um die Möglichkeiten, die § 32a LKrO eröffnet, nutzen zu können, wird eine Änderung der Hauptsatzung vorgeschlagen. Hierfür ist der Beschluss einer Änderungssatzung notwendig.

Im Zusammenhang mit der Entwurfsausarbeitung wurden weitere Anpassungen vorgenommen. Diese betreffen:

- Änderungen redaktioneller Art (z. B. kleinere Korrekturen, Anpassungen von Begriffen)
- Anpassungen auf Grund von Rechtsänderungen

Die Änderungen können der Synopse (Anlage 1) und der Änderungssatzung (Anlage 2) entnommen werden.

Eine Hauptsatzungsänderung muss mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Kreistags beschlossen werden (§ 3 Abs. 2 LKrO).

### **III. Handlungsalternative**

Auf die Änderung der Hauptsatzung wird verzichtet. Damit besteht ab dem 01.01.2021 keine Möglichkeit, Sitzungen in Form einer Videokonferenz durchzuführen.

### **IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten**

Bei der Änderung der Hauptsatzung fallen lediglich die Kosten der amtlichen Bekanntmachung an.

**V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:**

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Kundenorientierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mitarbeiterorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Identifikation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außenwirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.  
Edgar Wolff  
Landrat